

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebot

Der Besteller ist verantwortlich für die korrekte Angabe der dem Angebot zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen und hat die Klima Vision AG auf bestehende gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften aufmerksam zu machen, welche sich auf die Ausführung und den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Angebote und darin enthaltene Massangaben, Projektpläne und Abbildungen sind unverbindlich. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen bleiben Eigentum der Klima Vision AG und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Klima Vision AG behält sich jederzeit vor, die unautorisierte Weiterleitung von Dokumenten gerichtlich zu ahnden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Klima Vision AG die Annahme der mündlichen oder schriftlichen Bestellungen oder Vereinbarungen mit ihren Vertretern schriftlich bestätigt hat. Wünscht der Besteller die Annullierung des Vertrages, so gilt als vereinbart, dass von der Klima Vision AG mindestens 25% des Verkaufspreises als konventionaler Schadenersatz beansprucht werden kann. Der Nachweis eines grösseren Schadens und dessen Geltendmachung bleibt vorbehalten.

3. Lieferung

Die Klima Vision AG ist in der Wahl des Transportmittels freibleibend. Lieferungen erfolgen franko Talbahnstation oder franko Domizil, sofern mit Lastwagen zugänglich. Das Abladen der Waren und die Bereitstellung der dafür notwendigen Hilfsmittel hat durch den Besteller zu erfolgen. Erschwerte Anlieferbedingungen sind frühzeitig bekanntzugeben.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach der Anlieferung zu prüfen und der Klima Vision AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er die sofortige Wareneingangsprüfung, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt. Reklamationen und Beschwerden über Beschädigungen während des Transports sind vom Besteller vor Unterzeichnung der Lieferdokumente direkt an den letzten Frachtführer zu richten.

4. Bau- und kundenseitige Arbeiten

Alle in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich und detailliert aufgeführten Apparaturen, Zubehöre, Montageeinrichtungen und Arbeitsleistungen sind in der Lieferung nicht inbegriffen; insbesondere:

- Sämtliche Maurer-, Gips-, Maler-, Schreiner- und Zimmermannarbeiten, auch wenn sie für die Erstellung der Anlagen und Systeme erforderlich sind
- Alle elektrischen Installationen inklusive Zubehör wie Sicherungsgruppen, Schalter, Schützen, Kontrolllampen, etc.
- Frisch-, See-, Kalt- und Warmwasser-Installationen –und –Anschlüsse mit den dazugehörenden Armaturen, Ventilen, Pumpen sowie sämtliche hydraulischen Komponenten
- Tropfwasserabläufe und mechanische Entwässerung (Kondensatpumpen)
- Die Bereitstellung von Hilfskräften für das Abladen und den Transport von Geräten und Anlagekomponenten zu ihrem Standort, sofern Klima Vision AG diese Arbeiten auf Wunsch des Kunden selbst ausführt
- Der Schutz und die diesbezügliche Versicherung der Lieferungen (Material und Werkzeug) auf der Baustelle sowie bereits im Rohzustand montierter Apparate und Anlageteile gegen Schäden, Verlust und Diebstahl.
- Die Bereitstellung von Gerüsten, Hebezeugen, Kräne, Arbeitsbühnen und deren Sicherung
- Verfügbarkeit von Energien auf der Baustelle, namentlich Wasser, Strom und Licht

5. Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, ununterbrochene Montage während der ortsüblichen Arbeitszeit und gleich anschliessende Inbetriebnahme der Anlage vorausgesetzt. Bei Montageunterbrüchen infolge Verzögerung der übrigen baulichen Arbeiten behält sich die Klima Vision AG jederzeit vor, die durch zusätzliche Fahrten und Anreisen erwachsenen Mehrkosten vollumfänglich zu verrechnen. Auf Zusatzkosten werden keine auftragsbezogenen Rabatte oder vereinbarte Sonderkonditionen gewährt.

6. Zahlungsbedingungen

Innert 30 Tagen rein netto, sofern nichts anderes vereinbart und schriftlich festgehalten worden ist. Für ortsfeste Anlagen 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Anlieferung des Materials, 1/3 30 Tage rein netto nach Montageabschluss. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen irgendwelchen Bemängelungen oder von Klima Vision AG nicht anerkannten Gegenforderungen sind nicht zulässig.

Bei Zahlungsverzug wird ab Verfall des Zahlungstermins ein Verzugszins von 7% verrechnet. Sämtliche Lieferungen gemäss Auftragsbestätigung bleiben bis zur endgültigen Erfüllung des Vertrages durch den Besteller vollständiges Eigentum der Klima Vision AG. Der Besteller erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung zur Eintragung des Eigentumvorbehaltes zugunsten der Klima Vision AG in das Eigentumvorbehaltsregister.

7. Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller benötigten Angaben und Unterlagen sowie die Einhaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Zahlungsbedingungen. Wenn die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, berechtigt dies den Besteller deswegen nicht, den Vertrag zu annullieren. Die Klima Vision AG wird erst durch Ansetzung einer auf mindestens 30 Tage bemessenen Nachfrist in Lieferverzug gesetzt. Nach Ablauf der Nachfrist ist unverzüglich und schriftlich der Rücktritt zu erklären. Erfolgt dieser Rücktritt 10 Tage nach Ablauf der Nachfrist nicht, ist Klima Vision AG berechtigt, auch später noch zu liefern und zu fakturieren.

Die Liefer- und Nachfrist ruht, solange der Betrieb der Klima Vision AG wegen Streik, Aussperrung, Transporthindernissen, Betriebsunterbrechung zufolge höherer Gewalt, staatlicher Massnahmen oder Unruhen stillgelegt ist. Kann die Lieferung nicht innert 30 Tagen nach der vereinbarten Frist erfolgen, behält sich die Klima Vision AG das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Besteller oder die Klima Vision AG vom Vertrag zurück, so ist die Klima Vision AG nur zur Herausgabe der erhaltenen Anzahlung, ohne Zins, und unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche verpflichtet. Die Klima Vision AG ist in diesem Fall ausserdem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, teilweise bereits gelieferte Materialien zurückzunehmen.

8. Garantie

Die Garantie beinhaltet den Ersatz oder die Ausbesserung aller Teile, welche nachweisbar infolge schlechten Materials, Konstruktionsfehler oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und/oder Anlagebetreibers. Ersetzte Bestandteile gehen automatisch in das Eigentum der Klima Vision AG über. Die Arbeitsleistung wird dem Besteller und/oder Anlagebetreiber in Rechnung gestellt.

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate gegenüber Wiederverkäufern, bzw. wenn sich Klima Vision AG als Produktlieferant verantwortlich zeichnet und 36 Monate gegenüber Endkunden, bzw. wenn sich Klima Vision als ausführender Unternehmer verantwortlich zeichnet. Die Garantie beginnt mit dem Tag der Ablieferung, bzw. nach Beendigung der Montage oder nach erfolgter Inbetriebnahme/Übergabe. Effektive Dauer und Gültigkeitsbeginn werden in der Schlussrechnung gesondert erwähnt. Verzögert sich die Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme und Übergabe aus Gründen, die die Klima Vision AG nicht zu verantworten hat, so verlängert sich die Garantie um die Dauer der Verzögerung, jedoch höchstens um 30 Tage.

Die Garantie erlischt unter folgenden Bedingungen unweigerlich:

- Durch Klima Vision AG nicht autorisierte Eingriffe und Manipulationen an Liefergegenständen und Anlagen
- Unsachgemässes Behandeln und Betreiben der Liefergegenstände und Anlagen
- Vorsätzliche Beschädigung durch Dritte, bzw. aus Gründen, deren Verantwortung nicht bei Klima Vision AG liegen
- Nichtbeachtung der Wartungsvorschriften, Wartungsmangel sowie Wartung und Manipulationen durch von Klima Vision AG nicht autorisierte Firmen oder sonstige Instanzen

Sachgegenständliche und finanzielle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, können gegenüber Klima Vision AG nicht geltend gemacht werden. Klima Vision AG übernimmt keine Haftpflicht für Folgen wie Datenverluste, Verderb an Kühlgütern, Produktionsausfälle, etc. Ebenfalls sind Schadenersatzansprüche von Dritten in jedem Fall ausgeschlossen. Wir empfehlen, für sämtliche Bauaktivitäten und sich in Betrieb befindlichen Anlagen und Systemen generell eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

9. Übergabe, Abnahme und Garantiewerte

Die zu garantierenden technischen Daten (Garantiewerte) sind im Vertrag direkt oder indirekt festzulegen. Die Garantiewerte gelten als erfüllt, wenn der Messwert, ergänzt durch die Messtoleranz nach VDI 2079, mit dem im Vertrag genannten Garantiewert übereinstimmt. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, hat der Besteller die Kosten einer eventuellen Abnahme zu tragen. Für die im Preis enthaltene einfache Übergabe wird das Inbetriebnahme-Protokoll der Zulieferer verwendet. Die einfache Übergabe beinhaltet die einmalige Erklärung und Vorführung der Anlagefunktionen gegenüber dem Besteller sowie die Abgabe und Erläuterung sämtlicher Anlagedokumentationen (1 Exemplar).

10. Wartung und Unterhalt

Sämtliche durch Klima Vision AG verkauften Produkte und Systeme bedürfen periodischen Wartungs- und Servicearbeiten, welche durch die Zulieferer der Klima Vision AG vorgeschrieben und spezifiziert werden. Dazu gehört die vorschriftsmässige Reinigung und der technische Unterhalt aller relevanten Anlage- und Systemkomponenten.

Der Besteller oder Anlagebetreiber übernimmt für die zeitlich und fachlich korrekte Durchführung von Service und Wartungsarbeiten vollumfänglich die Verantwortung und muss für Störungen und Schäden an Liefergegenständen, die durch Wartungsmangel entstanden sind sowie für die entsprechenden Folgen selbst aufkommen.

Während der in der Auftragsbestätigung deklarierten effektiven Garantiezeit dürfen sämtliche Arbeiten, Manipulationen, Änderungen und sonstige Eingriffe an Liefergegenständen und/oder Anlagen ausschliesslich von qualifizierten und entscheidungsberechtigten Mitarbeitern der Klima Vision AG ausgeführt oder autorisiert werden.

Bei Nichteinhaltung der Wartungs- und Inspektionsvorschriften erlöschen sämtliche Garantieansprüche.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist der Hauptsitz der Klima Vision AG. Der Klima Vision AG bleibt das Recht vorbehalten, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.